

Peter Marti
Stettbacherrain 2
8051 Zürich

KR-Nr. 210/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Antrag:

"Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) ist Voraussetzung für das Einbürgerungsverfahren von im Ausland geborenen Personen ausländischer Nationalität." - Diese Bestimmung ist als Grundsatz, rechtsverbindlich für den ganzen Kanton Zürich, zu verankern.

Begründung:

Am 26. Oktober 1994 hat die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates der Stadt Zürich eine Motion mit dieser Zielsetzung gegen den Willen des Stadtrates überwiesen. Die Motionäre wollten damit die jahrzehntelang geübte Praxis verbindlich festschreiben. - Im Zuge der Kommissionsarbeiten zum "Erlass neuer Bestimmungen für die Aufnahme von im Ausland geborenen ausländischen Personen in das Bürgerrecht der Stadt Zürich" liess die Direktion des Innern auf Anfrage verlauten, dass die Forderung nach dem Ausweis C als Voraussetzung für die Einbürgerung unzulässig sei. Es gelte zu verhindern, dass generelle Anforderungen von ganzen sozialen Schichten gar nicht erfüllt werden könnten. Solche Voraussetzungen würden praktisch ganze Gruppen von Bewerbern ausschliessen und seien daher unzulässig. Sie würden gegen die Rechtsgleichheit verstossen. - Aufgrund dieser doch eher eigenwilligen Auslegungen durch die Direktion des Innern wurde die Motion zurückgezogen und fand damit keinen Eingang in die inzwischen abgelehnten Einbürgerungsrichtlinien.

Die Zulassung von Einbürgerungsbewerbern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus ist meiner Überzeugung nach indessen eher dazu angetan, das Gebot der kantonsweiten Rechtsgleichheit und Rechtsanwendung zu verletzen. Die Niederlassung wird grundsätzlich allen erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Diese Berechtigung zum unbefristeten Aufenthalt in der Schweiz wird allerdings nicht automatisch nach Ablauf der vorgegebenen Mindestwohnfristen gewährt. Vielmehr ist "vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung (ist) das bisherige Verhalten des Ausländers nochmals eingehend zu prüfen." (Art. 11 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; 142.201). Daraus ziehe ich den zwingenden Schluss, dass, wer die Voraussetzungen für die Niederlassung (Ausweis C) nicht erfüllt, auch zur Einbürgerung (noch) nicht geeignet ist.

Das Fehlen einer Bestimmung der vorgeschlagenen Art hat wesentlich zur Ablehnung der "Bestimmungen für die Aufnahme von im Ausland geborenen Personen in das Bürgerrecht der Stadt Zürich" am 9. Juni 1996 beigetragen. Mit der Erfüllung dieser Initiative würde den Mehrheitsmeinungen sowohl im Gemeinderat als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Zürich Rechnung getragen.

Zürich, 21. Juni 1996

Peter Marti